



Bundesnetzagentur

Workshop zum Hinweispapier zum Messen und Schätzen bei EEG- Umlagepflichten

Bundesnetzagentur, Referat 605
Bonn, 5. Dezember 2019



www.bundesnetzagentur.de

Einleitung



Willkommen zum Workshop „Messen & Schätzen“

- Die EEG-Umlage in der „richtigen“ Höhe abzuführen, ist bereits theoretisch eine Herausforderung.
- Die zahlreichen Sonderregelungen und die heterogenen Konstellationen in der Praxis machen die Aufgabe nicht leichter.

Die Bundesnetzagentur achtet auf zwei Aspekte gleichzeitig:

- Die Akteure sind darin zu unterstützen, die gesetzlich gewährten Erleichterungen und Entlastungen rechtssicher in Anspruch zu nehmen.
- Das EEG-Konto ist vor einer unberechtigten Ausdehnung der Vorzüge zu schützen.

Mit den Konsultationsteilnehmern besteht darin erfreulich viel Einigkeit.

Schriftliche Konsultation

- Am 9. Juli 2019 wurde das Hinweispapier „Messen und Schätzen“ von der Bundesnetzagentur zur Konsultation gestellt.
- Bis Oktober 2019 sind 50 schriftliche Stellungnahmen von Verbänden, Anwaltskanzleien, Behörden und Einzelunternehmen eingegangen.
- Bei 35 dieser Stellungnahmen haben die Autoren der Veröffentlichung zugestimmt. → www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung

Workshop

- Der heutige Workshop dient dazu, die Stellungnahmen zu diskutieren und wechselseitig bekannt zu machen.
- Weder die heutigen Aussagen der Bundesnetzagentur noch die vorgelegten Folien stellen eine Vorfestlegung dar.

Das Hinweispapier wird auf Grundlage der Konsultation überarbeitet und voraussichtlich im ersten Quartal 2020 veröffentlicht.



Der Gesetzgeber hat mit den Neuregelungen ...

- den **Grundsatz** der Messung mit mess- und eichrechtskonformen Messgeräten bestätigt, um Strommengen abzugrenzen.
- **Vereinfachungen** eröffnet, um zu möglichst einfachen und praxistauglichen Lösungen zu kommen.

Dazu werden vom Gesetzgeber ...

- die im Eigenversorgungs-Leitfaden vorgesehene **Bagatell-Zurechnung** klargestellt und konkretisiert,
- **Vereinfachungen** bei der Abgrenzung und Messung eingeräumt,
- und **Schätzungen** ermöglicht, wenn der Aufwand des Messens nicht vernünftig wäre.

Die Abgrenzung von privilegierten Strommengen und die Darlegungs- und Beweislast obliegen wie bisher **demjenigen**, der das Privileg in Anspruch nehmen möchte.



Wesentliche Ausgangspunkte im EEG

- **Strommengen**, auf die die EEG-Umlage (in voller oder anteiliger Höhe) zu zahlen ist, sind **durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen** (§ 62b Absatz 1 Satz 1 EEG) und
- **Strommengen**, für die EEG-Umlage in unterschiedlicher Höhe zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind voneinander **durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen** (§ 62b Absatz 1 Satz 2 EEG).
- **Bagatellverbräuche: Geringfügige Stromverbräuche Dritter** können den Stromverbräuchen eines Letztverbrauchers zuzurechnen sein (§ 62a EEG) → **keine Abgrenzung** nach § 62b EEG zur Abwicklung der EEG-Umlagepflichten.



Die Bundesnetzagentur möchte mit dem Hinweispapier:

- Zu einem einheitlichen Verständnis der in den Neuregelungen zwangsläufig enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe beitragen.
- Soweit möglich soll ein Gleichlauf der Auslegung bei EEG-Umlage und Besonderer Ausgleichregelung gefördert werden.

Unverändert gilt:

- Im Einzelfall obliegen die Auslegung und Anwendung der Regeln den betroffenen Unternehmen, Bürgern, Netzbetreibern (und erforderlichenfalls den Gerichten).

Die Anwender sollen durch den Hinweis dahingehend unterstützt werden, dass praxisnahe, transparente, rechtssichere und diskriminierungsfrei anwendbare Auslegungen gefunden werden.



Was das Hinweispapier leisten kann:

- Das Hinweispapier zeigt auf, wie die Bundesnetzagentur die gesetzlichen Vorgaben nach ihrem Grundverständnis liest.
- Bei Berücksichtigung der Hinweise dürfte in der Regel davon auszugehen sein, dass die Bundesnetzagentur keinen Handlungsbedarf im Rahmen ihrer EEG-Aufsicht sieht.

Was das Hinweispapier nicht leisten kann:

- Ein Hinweis kann angesichts der z.T. komplexen Anforderungen je nach abzugrenzenden Strommengen je nach mannigfaltiger Fallgestaltung nie jeden Einzelfall berücksichtigen und jede Einzelfrage beantworten.
- Die BNetzA kann selbstverständlich ausschließlich die bestehenden gesetzlichen Regelungen betrachten. Änderungen des Rechtsrahmens obliegen allein dem Gesetzgeber.
- Ein Hinweis kann weder Vollständigkeit noch fortlaufende Aktualität garantieren noch auf sämtliche Risiken und Nebenwirkungen hinweisen.



Stellungnahmen zur Rechtsnatur des Hinweises

- Ein unverbindliches Hinweispapier hilft dem Markt nicht weiter
- Die Aussagen haben keinen Regelungsgehalt

Stellungnahmen zu den Hinweisblättern von BNetzA und BAFA

- Auslegung der Bundesbehörden sollte nicht auseinanderfallen
- Der Markt braucht einheitliche Anwendbarkeit der Regelungen
- Hinweise von BNetzA und BAFA in einem gemeinsamem Dokument zusammenfassen
- BAFA-Hinweis ergänzend nur zu besonderen Maßgaben im Rahmen des Antragsverfahrens auf Besondere Ausgleichsregelung



Stellungnahmen zu Form und Inhalt der Darstellung

- Weniger komplex und knapper
- Ausführlichere Erläuterungen und mehr Beispiele
- Weniger rechtliche Ausführungen
- Möglichst allgemeingültige Vorgaben
- Zu detaillierte Vorgaben
- Zu viel Spielräume, konkretere Vorgaben



1. Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage

- Wann bedarf es einer Abgrenzung?
- Wann ist die Abgrenzung vermeidbar?

2. Geringfügige Stromverbräuche Dritter

- Welche Strommengen sind zurechenbar?

3. Messen von Strommengen

- Wie ist zu messen?
- Wann kann man stattdessen schätzen?

4. Schätzen von Strommengen

- Wie ist zu schätzen?

5. Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch

- Wie kann die Anforderung erfüllt werden?

Heute soll das gesamte Hinweispapier durchgegangen werden.

→ Das ist fast so schwer, wie das Abführen der „richtigen“ EEG-Umlage.

Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage



- Grundsatz: Derjenige, der ein EEG-Umlageprivileg geltend macht, trägt die **Darlegungs- und Beweislast** für den Umfang des Privilegs und somit **für die Abgrenzung seiner privilegierten Strommengen** zu anderen Strommengen mit einem anderen bzw. höherem EEG-Umlagesatz.
- Abgrenzung erforderlich, wenn:
 - **unterschiedliche EEG-Umlagesätze** abzurechnen sind oder
 - **unterschiedliche Personen** EEG-Umlage schulden und keine gemeinsame Abrechnung der Gesamtstrommenge (mit einheitlichem EEG-Umlagesatz) im Zuge einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ erfolgt.



- Die Aussagen aus dem **Eigenversorgungs-Leitfaden** zu den EEG-Umlagepflichten und zur Bestimmung von „Lieferanten“ und „Letztverbrauchern“ gelten grundsätzlich **weiterhin**.
- Keine „Abschrift“ des Leitfadens im Hinweis.
- Wie im Leitfaden ausgeführt: Die von der Rechtsprechung entwickelten **Kriterien zur Betreiberstellung** beanspruchen **kumulative** Beachtung.



Stellungnahmen zur Darlegungs- und Beweislast bei der Abgrenzung

- Befürchtungen zum „Verlust des Privilegs für die gesamte Strommenge“, wenn die privilegierte Strommenge nicht hinreichend dargelegt und von anderen Strommengen abgegrenzt werden kann („Infektion“).
- Schutz vor Infektion z.B. durch Abgrenzung per Messung von sicher privilegierten Verbräuchen (sicherer Nachweis des „safe“-Bereichs), um diese von Darlegungsproblemen im durchmischen Bereich zu trennen.

Stellungnahmen zum Begriff des Letztverbrauchers und zu den Betreiberkriterien

- Die Betreiberkriterien ausdrücklich festlegen bzw. gesetzlich verankern.
- Nachweis einer kumulativen Erfüllung aller drei Kriterien bereitet z.T. Schwierigkeiten.
- Wertende Gesamtbetrachtung der Betreiberkriterien vornehmen.
- Wirtschaftliche Risikotragung im Zweifel besonderes Gewicht beimessen.



Bedarf für eine Abgrenzung von Strommengen **entfällt** bei:

- **Vermeidung von Teilmengen** durch
 - **Zurechnung** von geringfügigen Drittverbräuchen
 - **Volleinspeisung** dezentraler Stromerzeugung
 - **Deckung** von Drittverbräuchen **am Markt**
- **Mitteilung** und **Zahlung auf fremde Schuld**
- Zurechnung privilegierungsfähiger Teilmengen zu nicht privilegierten Strommengen („**umlageerhöhende Zurechnung**“)
 - Umlageerhöhende Zurechnung einer grundsätzlich privilegierungsfähigen Eigenversorgung zu Liefermengen (Zahlung des höchsten EEG-Umlagesatzes auf nicht separierte Gesamtstrommenge)
 - Umlageerhöhende Zurechnung durch Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes auf eine separierte Teil-Strommenge: „Messung am vorgelagerten Punkt“
 - Umlageerhöhende Zurechnung durch „gewillkürte Nachrangregel“



Stellungnahmen zu den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von abgrenzungsbedürftigen Teilmengen

- Bei Unternehmen mit erheblichen privilegierten Mengen sind einige Vereinfachungs-Möglichkeiten wirtschaftlich sehr nachteilig und daher für diese keine realistisch wählbare Option. Insb.:
 - kaufmännisch-bilanzielle Volleinspeisung oder
 - umlageerhöhende Zurechnung bei nicht abgegrenzter Gesamtstrommenge.
- Die umlageerhöhende Zurechnung durch „Messung am vorgelagerten Punkt“ kann
 - z.T. eine praxistaugliche Vereinfachung sein
 - je nach Umfang der damit separierten Mischverbräuche und der anteilig privilegierungsfähigen Mengen wirtschaftlich unattraktiv sein
 - bei einer Separierung sämtlicher Niederspannungsverbräuche zu weitreichenden Vereinfachungen führen.



Stellungnahmen zur Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld

- Die Vereinfachung wird in der Praxis häufig genutzt.
- Die Anerkennung im Hinweispapier und einheitliche Berücksichtigung bei allen EEG-Umlagepflichten (erfassen, abgrenzen, mitteilen und zahlen) ist grundsätzlich hilfreich.
- Die Ausführungen kürzen und das Hinweispapier auf Fragen zum „Messen und Schätzen“ nach § 62b EEG konzentrieren.



Umlageerh. Zurechnung oder Mitteilung/Zahlung auf fremde Schuld

- EEG-Umlageschuldner dürfen nur dann von einer Abgrenzung absehen, wenn sichergestellt ist, dass sie die (unabgegrenzten) Mischverbräuche erfassen und ihre Mitteilungs- und Zahlungspflichten auf dieser Basis im Rahmen einer zulässigen Vereinfachung erfüllen.
- Die Ergebnisse der Vereinfachung müssen daher verbindlich mitgeteilt (idR. im Rahmen der Strommengenmitteilung) und zur Erfüllung der EEG-Umlagepflichten (Erfassung, Mitteilung und Zahlung) einheitlich von allen betroffenen Schuldner anerkannt und verwendet werden.
- Abwicklungsspielräume, soweit die ordnungsgemäße Erfüllung der EEG-Umlagepflichten zuverlässig und rechtssicher gewährleistet bleibt (u.a. zivilrechtliche Fragen bei schuldnerübergreifenden Auswirkungen).
- Mit Nutzung einer Vereinfachung ohne Abgrenzung nehmen EEG-Umlageschuldner die umlageerhöhenden bzw. schuldnerübergreifenden Auswirkungen zwangsläufig in Kauf und müssen sich an den Ergebnissen der Vereinfachung festhalten lassen („venire contra factum proprium“, § 242 BGB).



Stellungnahmen zu den Voraussetzungen für eine „umlageerhöhende Zurechnung“ und eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“

- Mitteilungspflichten sollten entfallen, wenn volle EEG-Umlage gezahlt wird oder Mitteilungspflicht erst ab einer bestimmten Strommenge.
- Die Voraussetzungen an eine verbindliche Mitteilung der nicht abgegrenzten Gesamtstrommenge mit Bindung für alle EEG-Umlageschuldner ist zu bürokratisch bzw. wirft Fragen auf:
 - Welche Angaben müssen im Rahmen der Strommengen-Mitteilung übermittelt werden?
 - Muss der NL den bzw. die Weiterverteiler (W) einzeln angeben?
 - Kann vermutet werden, dass NL bei Mitteilung einer nicht abgegrenzten Gesamtstrommenge und ungekürzter Zahlung die Mitteilung und Zahlung mit erfüllender Wirkung für W vornimmt?
 - Kann die eigenständige Mitteilung des W dann komplett entfallen?



Stellungnahmen zu den Voraussetzungen für eine „umlageerhöhende Zurechnung“ und eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“

- Müssen die EEG-Umlageschuldner für die „einheitliche Anerkennung und Verwendung“ der nicht abgegrenzten Gesamtstrommenge „zur Erfüllung der EEG-Umlagepflichten“ eine schriftliche Vereinbarung vorlegen?
- Die Vereinfachung ist mit derzeitigen Prozessen der ÜNBs nicht vollständig kompatibel.

Geringfügige Stromverbräuche Dritter



- **Geringfügige Stromverbräuche Dritter** können dem eigenen **Stromverbrauch des Letztverbrauchers unter bestimmten Voraussetzungen** zugerechnet werden, insb.:
 - Drittverbrauch beim (Haupt-) Letztverbraucher ohne gesonderte konkrete und übliche Abrechnung
 - Geringfügigkeit des Drittverbrauchs
- Der Stromverbrauch des Dritten muss **in Räumlichkeiten bzw. auf dem Grundstück oder Betriebsgelände des (Haupt-) Letztverbrauchers ohne gesonderte Abrechnung** und somit ohne Entgelt und **auch üblicherweise** ohne gesonderte Abrechnung erfolgen.
 - Insb. Stromverbräuche in Räumlichkeiten des Dritten, z.B. in seiner Wohnung, Büro, Werkshalle etc. (insb. Eigentum oder auf Dauer gemietet bzw. gepachtet) sind stets abzugrenzen.
 - Keine Aushebelung des **Rechts auf freie Lieferantwahl** über eine Bagatell-Zurechnung von Drittverbräuchen.



- **Geringfügigkeit:** Stromverbräuche oberhalb des Verbrauchs eines **gewöhnlichen Haushaltskunden** sind **keine geringfügigen Stromverbräuche** mehr. Keine absoluten Werte, aber **Orientierung** an etwa **3.500 kWh/a**.
- **„Daumenregel“:** Je niedriger der Verbrauch, desto eher ist es ein Bagatellverbrauch. Im Zweifel sind Verbräuche als Drittverbräuche zu behandeln und entsprechend abzugrenzen.
- Keine **Messtechnik** notwendig, um nachzuweisen, dass es sich um nicht messbedürftige Bagatellmengen handelt.
- **Keine Bagatelle**, wenn objektiv darauf abgezielt wird, die **EEG-Umlagezahlung** zu umgehen.
- Soweit Strommengen ohnehin als Bagatellmengen zurechnungsfähig wären, können Betreiberfragen einfach dahinstehen. Soweit man ohnehin messen oder schätzen muss (z.B. Drittverbräuche in einer Werkshalle), wird es sich häufig anbieten, fragliche (Bagatell-?) Mengen einfach mit abzugrenzen.



Stellungnahmen: Geringfügiger Stromverbrauch Dritter, Bagatellverbrauch

- Ungerechtigkeiten durch uneinheitliche Praxis mit verschiedenen Bagatellgrenzen (z.B. 1.800, 3.500 oder 10.000 kWh/a)
- Feste, einheitliche Bagatellgrenze
- Alle Verbräuche bis 10.000 kWh/a als Bagatellverbräuche (z.T. 3.500)
- Atmende Grenze auch oberhalb von 3.500 kWh nach wertender Betrachtung der Gesamtumstände, insb. der Größe und Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens (drohende Benachteiligung durch zusammengerechnet höhere Stromverbräuche)



- Ansatz für die typisierenden Beispielfälle: Die Geringfügigkeit ist zuverlässig gewahrt:
 - aufgrund der typischerweise geringen Leistungsaufnahme eines **Stromverbrauchsgerätes** selbst im Dauerbetrieb
 - aufgrund der typischen Anwendung eines Stromverbrauchsgeräts bzw. aufgrund der typischen Begebenheiten einer **Stromverbrauchskonstellation** (insb. bei einmaliger oder wiederholt kurzer Dauer des Verbrauchs)

- Stromverbräuche, die sich im Rahmen von Standardvariationen der **typisierenden Beispielfälle** bewegen, können grundsätzlich als geringfügig eingestuft werden.
- Das gilt **auch dann, wenn** derartige Kleinstverbräuche (im Sinne der Beispielfälle) eines dritten Stromverbrauchers **zusammengefasst oberhalb der o.g. Geringfügigkeitsschwelle** liegen.
- Beispiel: Ein großer Drittverbraucher mit vielen Mitarbeitern verbraucht den kostenlos vom (Haupt-) Letztverbraucher in seinen Räumlichkeiten ohne Abrechnung bereitgestellten Strom in 100 Verbrauchsgeräten bzw. –konstellationen i.S.d. der typisierenden Beispielfälle. Diese Drittverbräuche können (bei Wahrung der weiteren Voraussetzungen) dem Stromverbrauch des (Haupt-) Letztverbrauchers als „geringfügige“ Mengen zugeordnet werden, obgleich sie zusammengefasst deutlich mehr als 3.500 kWh/a betragen.



Verbrauchsgeräte mit geringfügigem Verbrauch (Liste nicht abschließend)

- Büroübliche Standardgeräte wie Arbeitsplatzrechner, Drucker, Laptops, Handys, Beamer und Dokumentenschredder
- Haushaltsübliche Wasserkocher, Kaffeemaschinen und Mikrowellengeräte
- Ventilatoren und Radios
- Alarmanlagen, Brandmelder, Überwachungskameras
- Beleuchtete Hinweisschilder und Reklametafeln im Innenbereich
- Büro-/haushaltsübliche WLAN-Router, Repeater zur Signalverstärkung
- Stromverbrauch in persönlichen, mitgebrachten Verbrauchsgeräten durch Patienten, Gäste oder Passagiere, insbesondere im Rahmen von nicht auf Dauer angelegten Beherbergungs- oder Transportleistungen
- ...

Bei Verbrauchsgeräten, die sich aufgrund ihres spezifischen Einsatzes/ spezifischen Gerätetyps **nicht mehr im Rahmen von Standardvariationen** zu diesen typisierenden Beispielfällen bewegen, ist **eigenständig zu beurteilen**, ob die o.g. Geringfügigkeitsmaßstäbe zuverlässig gewahrt bleiben.



Verbrauchskonstellationen mit geringfügigem Verbrauch (Liste nicht abschließend)

- Stromverbrauch von Reinigungsdiensten (die z.B. Staubsaugen)
- Stromverbrauch von zeitweise tätigen Handwerkern
- Stromverbrauch im Zuge von zeitweisen Bau- und Reparaturmaßnahmen, soweit dieser konkret und üblicherweise *ohne* Abgrenzung und Abrechnung (z.B. durch Baustrom) bereitgestellt wird
- Kostenfreies Aufladen des Elektromobils eines Gelegenheitsbesuchers an einem sonst vom (Haupt-)Letztverbraucher genutzten Anschluss (nicht Kundenparkplatz o.ä.)
- Stromverbrauch eines Filmteams, das z.B. für einen Imagefilm auf dem Firmengelände Dreharbeiten durchführt.
- ...

Bei Verbrauchskonstellationen, die sich **nicht mehr im Rahmen von Standardvariationen** zu diesen typisierenden Beispielfällen bewegen, ist **eigenständig zu beurteilen**, ob die o.g. Geringfügigkeitsmaßstäbe zuverlässig gewahrt bleiben.

Stellungnahmen zur „White-“ und „Blacklist“

- Der Ansatz der typisierenden Einzelbetrachtung anhand von Beispielen und der Nicht-Zusammenfassung solcher Verbräuche ist grundsätzlich sehr hilfreich für die Praxis
- Die Einordnung anhand der typisierenden Beispielfälle sollte klarer sein.
- Die unbestimmten Rechtsbegriffe im Gesetz werden durch die Umschreibung der typisierenden Beispielfälle i.E. durch weitere unbestimmte Rechtsbegriffe z.T. verschlimmert. Beispiele
 - Abgrenzung von „haushaltsüblich“ vs. „industriell“ oder „gewerblich“?
 - Sind Flur-Multifunktionsdrucker „büroübliche Standardgeräte“?
 - Was sind „besonders leistungsstarke“ WLAN-Router?
 - Was ist eine „große Baustelle“?

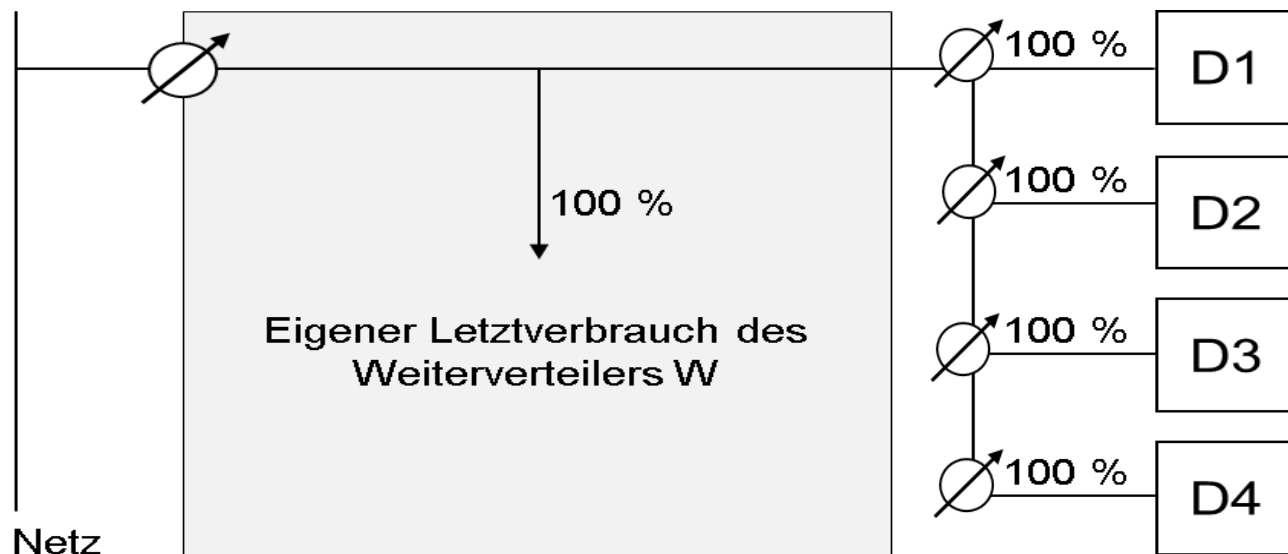


Stellungnahmen zur „White-“ und „Blacklist“

- **Streichung** der typisierenden Beispielfälle
- **Konkretisierung** der typisierenden Beispielfälle, u.a. durch Verweis auf weitere Regelungen (z.B. der BaustellV zur Abgrenzung „großer Baustellen“)
- **Ergänzung** der typisierenden Beispielfälle:
 - Sämtliche Stromverbräuche auf der Niederspannungsebene
 - Sämtliche Geräte mit „Schuko“-Stecker
 - Portable Geräte (mobile Verbraucher), die von einzelnen Personen ohne mechanische Hilfsmittel unproblematisch transportiert werden, ggf. konkretisiert als „ortsveränderbare elektrische Betriebsmittel“
 - Reparatur- und Servicearbeiten
 - Stromverbräuche „für“ den (Haupt-) Letztverbraucher
 - Drittverbräuche im umweltfreundlichen ÖPNV
- **Klare Einordnung** der typisierenden Beispielfälle anhand **fester Bagatellgrenze** von bis zu „3.500 kWh“ bzw. „10.000 kWh“

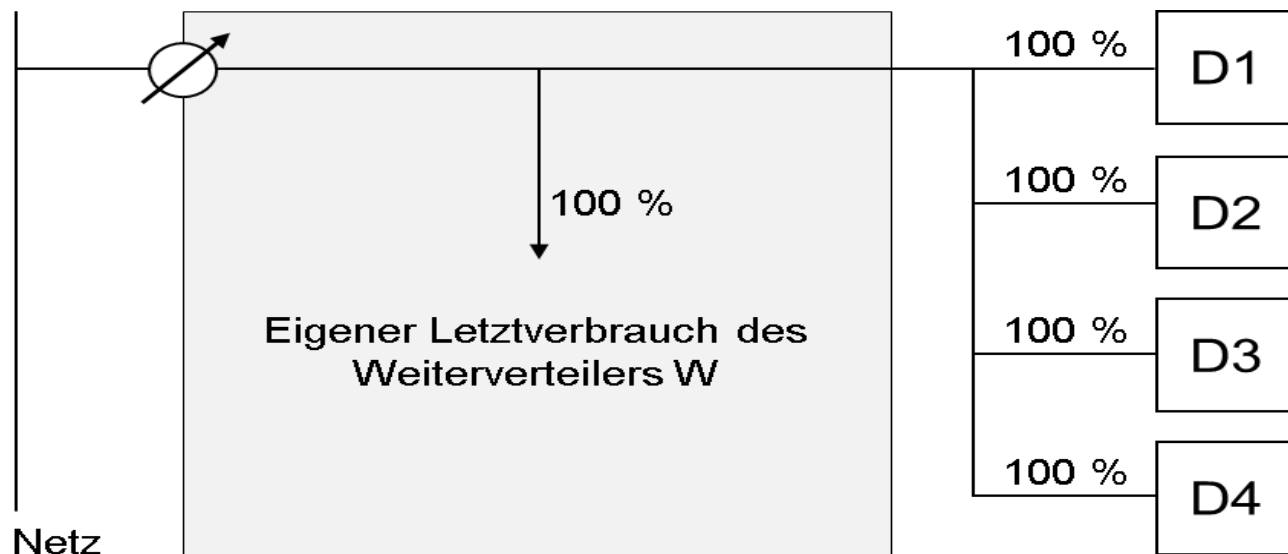
Voraussetzungen für das Messen und Schätzen

- **Grundsatz:** Erfassung/Abgrenzung von Strommengen durch „*mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen*“.
- Anforderungen richten sich **nach Bestimmungen des Mess- und Eichrechts**. In aller Regel: **geeichte** Messeinrichtungen.
- Muss jedes Unternehmen, das – **ohne Inanspruchnahme von Privilegien** – einen Teil seiner Bezugsmengen aus dem Netz zur Deckung von Drittverbräuchen weiterverteilt (Stromlieferung), diese Weiterverteiler-Mengen eigenständig messen, mitteilen und darauf die EEG-Umlage zahlen?





- **Grundsatz:** Erfassung/Abgrenzung von Strommengen durch „*mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen*“.
- Anforderungen richten sich **nach Bestimmungen des Mess- und Eichrechts**. In aller Regel: **geeichte** Messeinrichtungen.
- Muss jedes Unternehmen, das – **ohne Inanspruchnahme von Privilegien** – einen Teil seiner Bezugsmengen aus dem Netz zur Deckung von Drittverbräuchen weiterverteilt (Stromlieferung), diese Weiterverteiler-Mengen eigenständig messen, mitteilen und darauf die EEG-Umlage zahlen?





Stellungnahmen zum Messen und § 35 MessEG:

- Einsatz von nicht geeichten Zählern nach § 35 MessEG ist dringend erforderlich.
- Streichung der Ausführungen zu § 35 MessEG.
- Die Voraussetzungen des § 35 MessEG sind nicht gegeben: Netzbetreiber hat keine Betriebsstätte auf dem Betriebsgelände.
- Einsatz von (geeichten) mobilen Messgeräten zulassen.

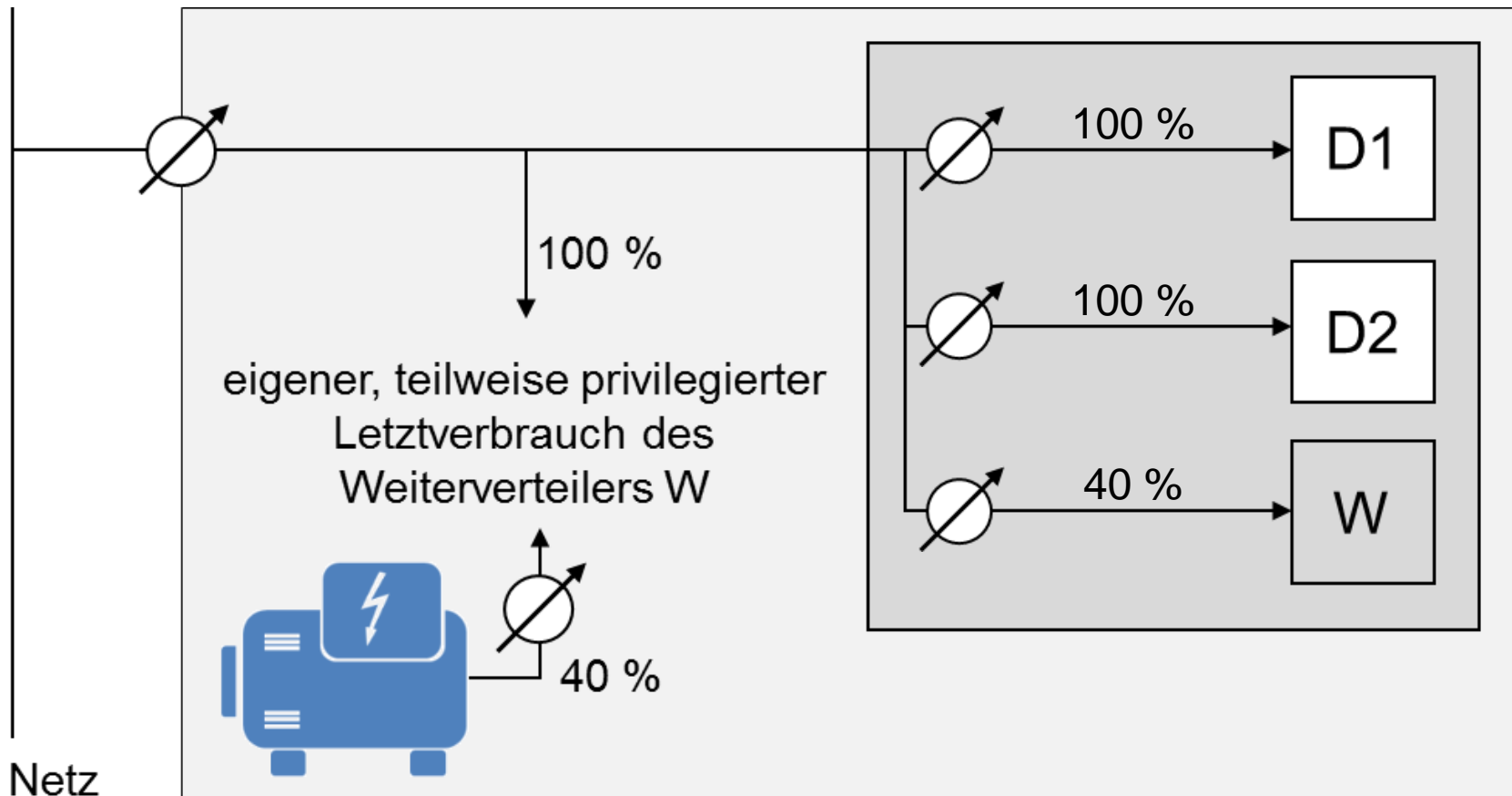
- Abgrenzung von Stromverbräuchen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen kann nach § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG unterbleiben und durch Abgrenzung auf Basis einer sachgerechten Schätzung ersetzt werden, wenn die Abgrenzung
 - 1a) **technisch unmöglich** ist oder
 - 1b) mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden und
 - 2) eine **umlageerhöhende Zurechnung** von grundsätzlich privilegierungsfähigen Mengen („Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes“ auf die nicht abgegrenzte Gesamtmenge) **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist.
- **Technische Unmöglichkeit:** sehr selten; z.B. wenn keine geeigneten Zähler verfügbar sind.
- **Unvertretbarer Aufwand:** Grundsätzlich wird ein **umso höherer Messaufwand** als noch vertretbar anzusehen sein, **je höhere EEG-Umlagezahlungen** dem EEG-Konto **maximal entgehen** (nicht oder minder privilegierte Strommenge multipliziert mit der EEG-Umlagedifferenz).
- **Wirtschaftliche Unzumutbarkeit** einer umlageerhöhenden Zurechnung?



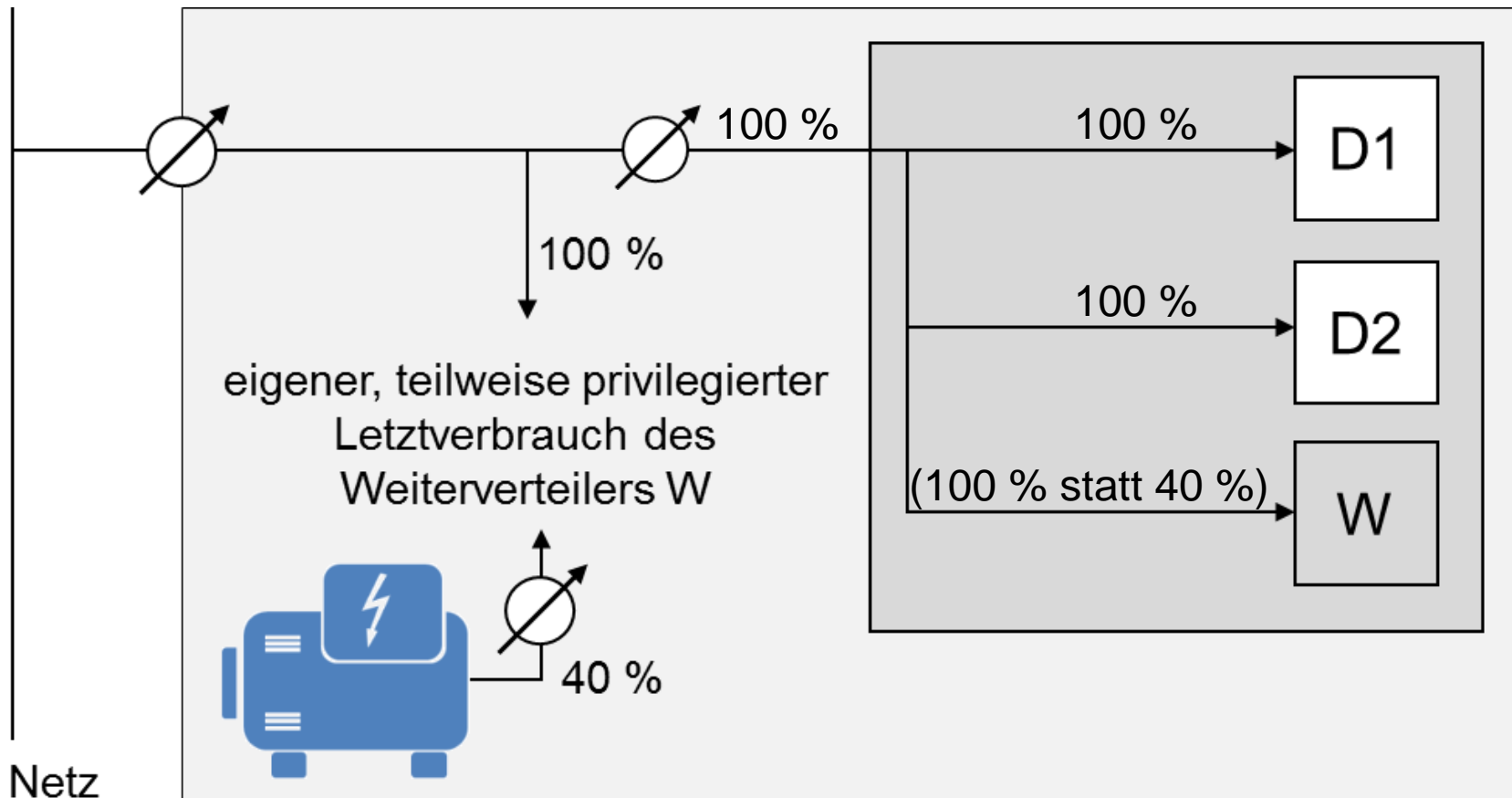
Stellungnahmen zu den Voraussetzungen des Schätzens:

- Weitere Beispiele für „technische Unmöglichkeit“ aufnehmen
- Kein Messgerät für Gleichstrom als Beispiel für „technische Unmöglichkeit“ ist nicht geeignet, da diese entwickelt werden können.
- Technische Unmöglichkeit: Zählerschrank zu klein
- Kriterium „Unzumutbarkeit der umlageerhöhende Zurechnung“ soll nicht nur in Kombination mit Kriterium „unvertretbarer Aufwand“, sondern auch mit Kriterium „technische Unmöglichkeit“ gelten.
- Kriterium „Unzumutbarkeit der umlageerhöhende Zurechnung“ macht im Zusammenspiel mit „technischer Unmöglichkeit“ keinen Sinn.
- Weitere Ausführungen und Beispiele zur Frage „Welcher Aufwand ist unvertretbar?“ aufnehmen.

Der „**Verlust**“ von (im Vergleich zu einer ordnungsgemäßen Abgrenzung) privilegierungsfähigen Strommengen bei einer „Zahlung des höchsten EEG-Umlagesatzes“ z.B. auf Mischverbräuche in einer Werkhalle kann begrenzt werden („Messung am vorgelagerten Punkt“).



Der „**Verlust**“ von (im Vergleich zu einer ordnungsgemäßen Abgrenzung) privilegierungsfähigen Strommengen bei einer „Zahlung des höchsten EEG-Umlagesatzes“ z.B. auf Mischverbräuche in einer Werkhalle kann begrenzt werden („Messung am vorgelagerten Punkt“).





Stellungnahmen zu Messung am vorgelagerten Punkt:

- z.T. eine praxistaugliche Vereinfachung sein
- je nach Umfang der damit separierten Mischverbräuche und der anteilig privilegierten Mengen wirtschaftlich unattraktiv sein
- bei einer Separierung sämtlicher Niederspannungsverbräuche zu weitreichenden Vereinfachungen führen.



Stellungnahmen zu den Voraussetzungen des Schätzens:

- Ausführungen zur „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ weiter erläutern und Beispiele geben, z.B. „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ soll vorliegen, wenn die umlagepflichtige Drittstrommenge einen bestimmten Prozentsatz der privilegierten Strommengen ausmachen.
- Wie soll die Dokumentation vor Ort aussehen?

Stellungnahmen zur Zahlung einer Pauschale für Drittstrommengen:

- Wahlrecht des Anlagenbetreibers, ob Messung/ Schätzung oder Zahlung einer Pauschale?
- Festlegung einer Pauschale für Drittstrommengen, z.B. 0,005% des Jahresgesamtverbrauchs festlegen und als Fremdverbrauch einstufen? Dann keine Abgrenzung mehr auf Niederspannungsebene?

Schätzen von Strommengen



- Sofern eine Schätzung zulässig ist, müssen die **Vorgaben** nach § 62b Abs. 3 EEG und für die Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber die Vorgaben nach § 62b Abs. 4 EEG eingehalten werden.
- **Vereinfachungsmöglichkeiten** zu Mitteilungen bei einer schätzweisen Abgrenzung beachten.
- **Sachgerechte Schätzung**: zugrunde liegende Methoden, Berechnungen, Annahmen und Eingangsparameter müssen dem tatsächlichen Sachverhalt und den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.
- Durch die Schätzung müssen die **umlagepflichtigen Strommengen systematisch überschätzt** werden. Bei jedem Schritt, der Schätzunsicherheiten birgt, sind daher eigenständige Sicherheitszuschläge geboten.



- Worst-Case-Schätzmethode: Multiplikation der Leistungswerte aller abzugrenzenden Verbrauchseinrichtungen mit den Stunden des jeweiligen Kalenderjahres (8760 h/a) ist eine zuverlässige, systematische Überschätzung.
- Auch andere **Schätzmethoden** sind nach den o.g. Maßgaben zulässig, solange sie zu einer (wenn auch geringeren) Überschätzung der nicht (oder weniger) privilegierten Strommengen führen.
- Für eine sachgerechte Schätzung können grundsätzlich auch **typische Standardwerte für die Leistungswerte und Einsatzzeiten** (mit Sicherheitsaufschlag) Verwendung finden. Konkrete **Gegebenheiten** wie Öffnungszeiten, Schichtzeiten, Betriebsferien und ähnliche Informationen können berücksichtigt werden.



- Auch eine **exemplarische Messung** bei gleichartigen Verbrauchseinrichtungen und schätzweise Hochrechnung mit Sicherheitsaufschlag kann die Anforderungen an eine sachgerechte Schätzung erfüllen.
- Verfügbare **Messwerte** aus nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen können (mit Sicherheitsaufschlag) berücksichtigt werden.
- Schätzungen müssen logisch und aus sich heraus verständlich sowie dem Beweis zugänglich sein (schriftliche Dokumentation).



Stellungnahmen zu den Schätzmethoden:

- Schätzung/Hochrechnung von Stromverbrauchsmengen, z.B. bei Büroräumen (anteilige Flächen, anteilige Anzahl von Arbeitsplätzen, anteilige Anzahl von Personen).
- Anlehnung an § 12a Abs. 3 StromStVO: 0,3% der Bruttostromerzeugung wird als Strom zur Stromerzeugung eingestuft.
- Beispiele zur Ermittlung von Standardwerten aufnehmen (z.B. technische Datenblätter, Literaturwerte).
- Schätzung auf Basis von Prüfberichten der Gerätehersteller zulassen.



Stellungnahmen zur Schätzung auf Basis einer exemplarischen Messung:

- Exemplarische Messung mittels mobiler Messgeräten?
- Reicht Messung für eine unterjährig begrenzte Zeit, die dann auf das Jahr hochgerechnet wird, als Basis für eine exemplarische Messung?
- Schätzung auf Basis einer exemplarischen Messung auch in zeitlicher Hinsicht anwenden. In den folgenden drei Jahren erfolgt nur noch eine Bestätigung, dass sich an den Bedingungen nichts geändert hat (angelehnt an § 240 Abs. 3 HGB).
- Exemplarische Messung auch für mehrere Verbraucher als „Poolmessung“ zulassen.
- Exemplarische Messung zur Ermittlung von Standardwerten bei gleichartigen Konstellationen zulassen.
- Stadt- und Straßenbeleuchtung auf Basis exemplarischer Messungen schätzen?



Stellungnahmen zu den Sicherheitszuschlägen:

- Kategorisierung für Sicherheitszuschläge, um Einheitlichkeit zu gewährleisten → Mindestwerte vorgeben.
- Gütereihenfolge samt Sicherheitsaufschlägen als sachgerecht und angemessen:
 1. Mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung (0 % Sicherheitsaufschlag)
 2. Nicht mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung (min. 5 % Sicherheitsaufschlag); anderer Vorschlag: 1% Sicherheitszuschlag
 3. Worst-Case-Betrachtung: maximale Leistungsaufnahme x Jahresstunden; gewillkürte Nachrangregelung (0% Sicherheitsaufschlag)
 4. Sonstige Schätzung (min. 10 % Sicherheitsaufschlag)
- Einmaliger Sicherheitszuschlag am Ende der Schätzung statt Sicherheitszuschlag bei jedem Schätzschritt.
- Keine Sicherheitszuschläge bei gesichert nachprüfbaren und nachvollziehbaren Werten (z.B. Leistungsaufnahme eines Geräts)



Stellungnahmen zur Dokumentation der Schätzmethodik:

- Anforderungen konkretisieren, wann eine Schätzung durch einen nicht sachverständigen Dritten nachvollziehbar und nachprüfbar ist.
- Welche Angaben sind für die Darlegung der Methode der Schätzung erforderlich?
- Wie dürfen Angaben zur Art, maximalen Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen zusammengefasst werden?
- Welche Angaben zum Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung werden erwartet (z.B. Name, Anschrift oder lediglich Bezeichnung des Gewerks)?
- Wie detailliert muss die nachvollziehbare Begründung sein, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist?

Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch



- Für Eigenverbrauchsprivilegien muss die **¼-stündliche Zeitgleichheit** von Erzeugung und Verbrauch sichergestellt sein.
- Viertelstunden-Werte müssen grds. mess- und eichrechtskonform **gemessen** werden (z.B. per RLM oder Zählerstandsgangmessung).
- Zeitgleichheit kann auch **auf andere Weise sichergestellt** werden.
 - Technische Sicherstellung, z.B. durch geeignete Anordnung von Arbeitszählern oder einer Kaskaden-Messanordnung
 - Unter bestimmten engen Voraussetzungen: Verwendung von sachgerechten, anerkannten **SLP-Werten** ist zulässig, wenn
 - die durch SLP-Zähler insgesamt gemessenen und verrechneten Energiemengen im Verhältnis zu den viertelstundenscharf gemessenen Mengen, mit denen sie verrechnet werden, sehr gering sind (weniger als 10 %) und 100.000 kWh/a nicht überschreiten,
 - die Verrechnung der jeweiligen Viertelstundenwerte zum Zwecke der Bilanzierung auf der Grundlage sachgerechter Standardlastprofile vom Netzbetreiber akzeptiert wird und
 - die Messkonstellation auch unter allen sonstigen rechtlichen Anforderungen (insbesondere Eichrecht) zulässig ist.

Stellungnahmen zur Zeitgleichheit:

- Schätzung der Zeitgleichheit? Wie soll der Schätzwert auf die Viertelstunden aufgeteilt werden?
- Wie hat der Umgang mit SLP im Rahmen einer Schätzung zu erfolgen? Reichen diese aus, um eine Zeitgleichheit zu fingieren?
- Voraussetzungen für Verwendung von SLP in Ausnahmefällen:
 - was bedeutet „Verrechnung der jeweiligen Viertelstundenwerte zum Zwecke der Bilanzierung auf der Grundlage sachgerechter Standardlastprofile vom Netzbetreiber akzeptiert wird“?
 - Welcher Netzbetreiber ist gemeint? Der Anschlussnetzbetreiber oder der für die Umlage zuständiger Netzbetreiber?
- Können individuelle Lastprofile (z.B. Flughafen) verwendet werden?
- Rechtsfolgen falls Verwendung von Profilen zum Nachweis der Zeitgleichheit nicht geeignet ist?

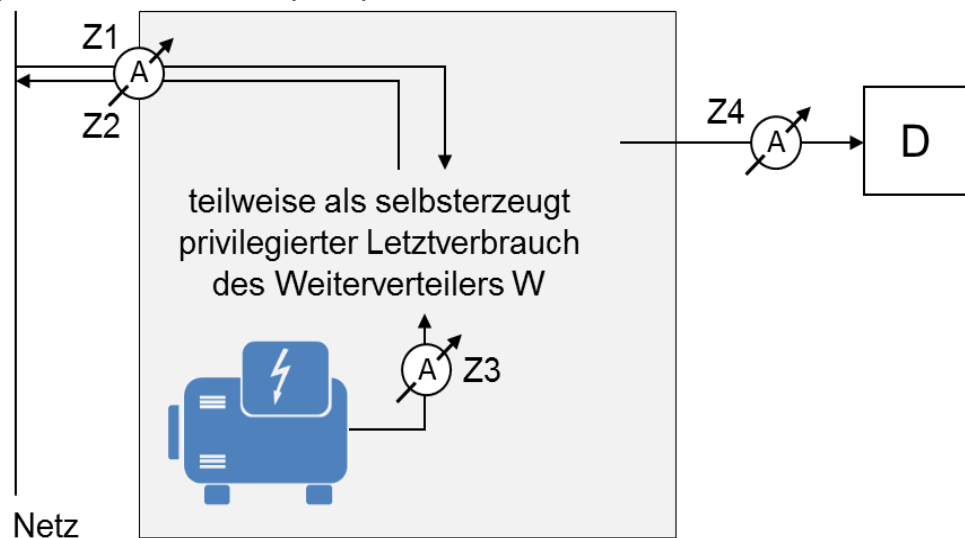


- **Gewillkürte Nachrangregelung:** durch eine umlageerhöhende Zurechnung von grundsätzlich privilegierungsfähigen Strommengen zu nicht privilegierten Strommengen, können die Anforderungen an die Zeitgleichheit von eigener Erzeugung und eigenem Verbrauch ausnahmsweise auch **ohne viertelstundengenaue Messeinrichtungen** „**anderweitig**“ **sichergestellt** werden.
- Messung mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zur Erfassung von Arbeitswerten mit z.B. jährlicher Ablesung oder eine schätzweise Ermittlung von Strommengen.
- Gewillkürte Nachrangregelung hat regelmäßig **schuldnerübergreifende Auswirkungen**. Mitteilung an den Netzbetreiber ist erforderlich. Die Umlageschuldner zahlen in Summe **mehr EEG-Umlage**, als bei einer Abgrenzung und Zuordnung der Strommengen auf der Basis von viertelstundengenauen Messwerten.



EEG-Umlagepflichten (Mitteilung und Zahlung der EEG-Umlage):

- Netzlieferant zahlt die EEG-Umlage auf den gesamten gemessenen Netzbezug, der am Netzverknüpfungspunkt mit dem Arbeitszähler (Z1) gemessen wird.
- Weiterverteiler zahlt die EEG-Umlage für den gemessenen Letztverbrauch des Dritten (D), der am Arbeitszähler Z4 gemessen wird.
- Eigenverbrauchs-Privileg wird nur auf die Strommenge angewendet, die in der eigenen Stromerzeugungsanlage von W erzeugt wurde (Z3) und weder ins Netz zurückgespeist wurde (Z2) noch vom Dritten verbraucht wurde (Z4).
- Arbeitszähler müssen die gleiche Zeitperiode messen, also jeweils gleichzeitig abgelesen werden.





Stellungnahmen zur gewillkürten Nachrangregelung

- keine?

Fazit und Ausblick

- Die Neuregelungen zum Messen und Schätzen ermöglichen eine Vielzahl von praxistauglichen Vereinfachungen.
- Diese Vereinfachungsmöglichkeiten werden durch den Hinweis der BNetzA konkretisiert und durch Beispiele mit Leben gefüllt.
- Unter anderem die sog. White/Black-Liste schaffen erhebliche Erleichterungen in der Praxis. Sie sind nicht abschließend, haben aber einen starken Hinweischarakter.
- Ein Hinweispapier kann nur Hinweise geben, aber nicht sämtliche Eventualitäten berücksichtigen.

Und... ja – Messen und Schätzen kann im Einzelfall kompliziert sein. Aber das muss es auch sein, wenn man das bisherige System der Privilegierungen abbilden und erhalten will.

In den kommenden Wochen...

- abschließende Bewertung der Stellungnahme im Lichte der Diskussion des Workshops
- Entscheidung über Änderungsbedarf des Hinweises
- Diskussion mit BMWI und BAFA
- Finalisierung der endgültigen Fassung
- Veröffentlichung der finalen Fassung voraussichtlich im Q1/2020



**Vielen Dank für Ihre Teilnahme und für
Ihre Beiträge zur Konsultation**

Referat 605, BNetzA
eigenversorgung@bnetza.de